



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2023

HANNOVER, 09. MÄRZ 2023  
INHALT

NR. 10  
SEITE

## A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

### Region Hannover

---

### Landeshauptstadt Hannover

---

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Hemmingen

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum-Mitte“  
in der Stadt Hemmingen 144

Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Arnum-Mitte“ in der Stadt Hemmingen 144

Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel-, Bolz-, Fitnessplätze sowie der  
Freiflächen an städtischen Schulen 146

### 2. Gemeinde Isernhagen

Haushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2023 148

### 3. Stadt Pattensen

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- sowie Registrierungspflicht  
von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Pattensen vom  
17. November 2022 (Katzenschutzverordnung) 148

### 4. Stadt Seelze

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Seelze 150

### 5. Stadt Sehnde

Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 153

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen 154

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. **Stadt Hemmingen**

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum-Mitte“ in der Stadt Hemmingen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 20,91 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Arnum-Mitte“.

§ 2

**Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst Grundstücke und Grundstücksteilflächen der Gemarkung Arnum, Fluren 1,2,3,4 und 5.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist in dem beigefügten Lageplan durch eine Umgrenzungslinie dargestellt. Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan „Sanierungsgebiet „Arnum-Mitte“ (20,91 ha) vom 06.12.2022 auf der Kartengrundlage des LGLN“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3  
**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4  
**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5  
**Inkraftsetzung**

Diese Satzung wird mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hemmingen, den 23.02.2023

Stadt Hemmingen

Jan Dingeldey

Bürgermeister

L. S.

**Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum-Mitte“ in der Stadt Hemmingen**

A. **Durchführungsfrist nach § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB**

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Der Rat der Stadt Hemmingen beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2023 entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, bis zum 16.02.2038.

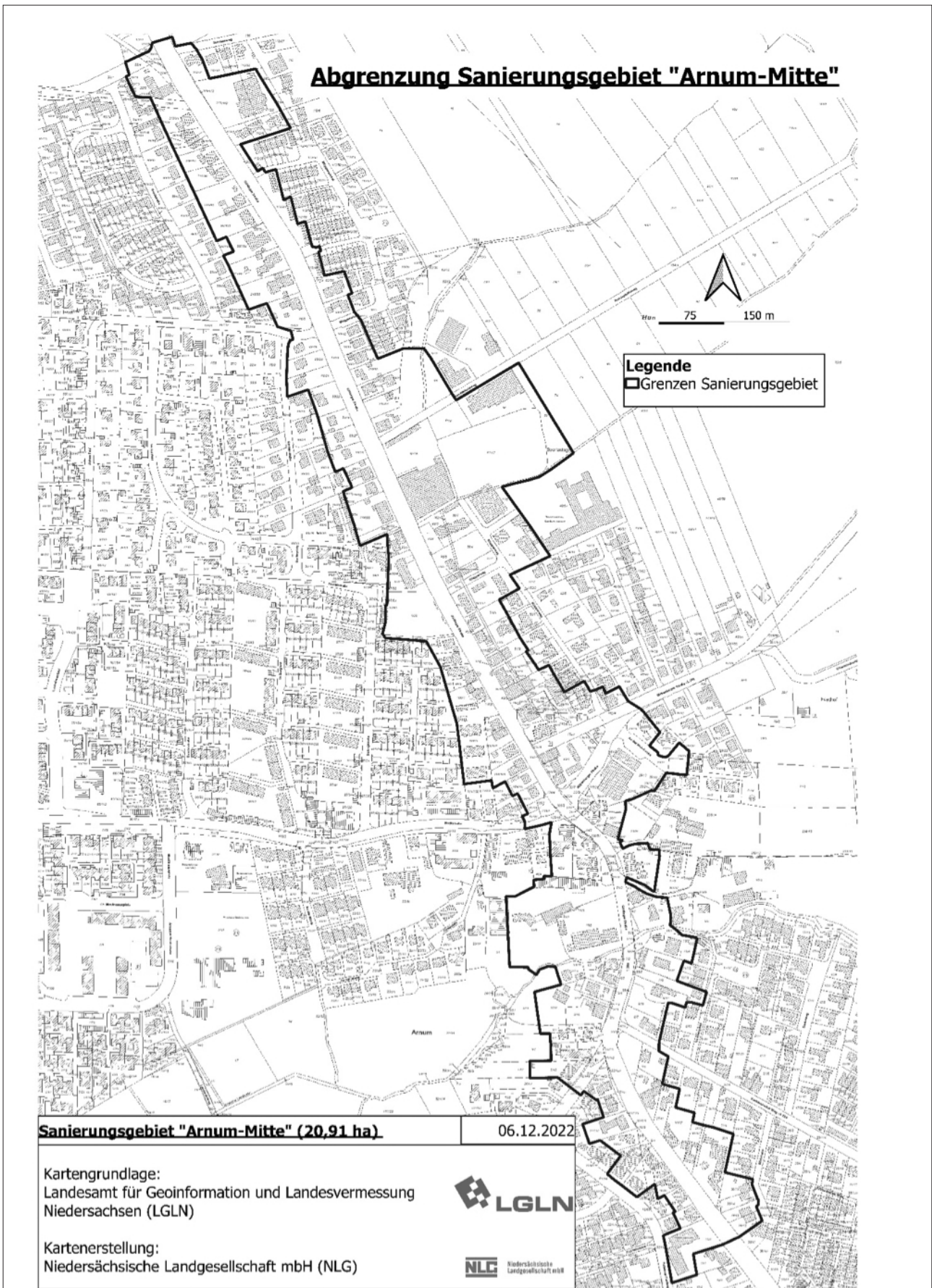
B. **Weitere Hinweise:**

a. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen, Fachbereich Bau und Umwelt, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b. Es wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie

Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum-Mitte“ in der Stadt Hemmingen

**Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Arnum-Mitte“ in der Stadt Hemmingen**



nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

- c. Die einschlägigen Vorschriften, der Rechtfertigungsbericht und die Satzung insbesondere mit dem maßstäblichen (1:1000) Lageplan können von jedermann bei der Stadt Hemmingen, Fachbereich Bau und Umwelt, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der allgemeinen Dienststunden, montags von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 bis 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.
- d. Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) geändert worden ist und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hemmingen ([www.stadthemmingen.de](http://www.stadthemmingen.de)) veröffentlicht ist.

### **Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel-, Bolz-, Fitnessplätze sowie der Freiflächen an städtischen Schulen**

Auf Grund der §§ 1, 5, 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 588) hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Benutzungsordnung als Spielplatzsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen der Stadt Hemmingen.
- (2) Öffentliche Spielplätze im Sinn dieser Satzung sind alle Spiel-, Bolz- und Jugendplätze, Spiel- und Bolzwiesen, Spielanlagen innerhalb von öffentlichen Grünflächen und Plätzen, Skater- und Outdoor-Fitness-Anlagen. Eingeschlossen sind die Freiflächen an Schulen mit ihren Spiel-, Aufenthalts- und Bewegungsflächen, soweit diese nach der Unterrichts- und Betreuungszeit für die Öffentlichkeit freigegeben sind. Soweit nicht speziell differenziert sind mit „Spielplätze“ alle vorgenannten Plätze gemeint.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die Nutzung der Freiflächen der städtischen Schulen im Rahmen des Schulbetriebs, schulischer Veranstaltungen oder genehmigten Sonderveranstaltungen.

#### **§ 2 Zweck**

Öffentliche Spielplätze dienen insbesondere der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, sollen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis Rechnung tragen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Übung sozialen Verhaltens ermöglichen. Dies gilt gleichermaßen für die Freiflächen an Schulen sowie bei Skater- und Outdoor-Fitness-Anlagen.

#### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Der Aufenthalt auf einem der in § 1 Abs. 2 genannten Spielplätze steht der Benutzung gleich.
- (2) Die Nutzung von Spielplätzen oder Spielwiesen sowie von Freiflächen an Schulen ist auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt. Jugendliche im Alter von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt auf den Plätzen grundsätzlich gestattet, der Spielbetrieb von Kindern geht dem der Jugendlichen vor.
- (3) Bei Bolzplätzen und -wiesen sowie bei Jugendplätzen ist die Nutzung auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränkt.
- (4) Skater- und Outdoor-Fitnessanlagen dürfen auch Personen über 18 Jahre nutzen. Auf diesen Plätzen ist die Nutzung durch Kinder und Jugendliche vorrangig.
- (5) Die Nutzung der Freiflächen an Schulen nach der Unterrichts- und Betreuungszeit ist bei den Grundschulen auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beschränkt.
- (6) Bei der Carl-Friedrich-Gauß-Schule stehen die Freiflächen auch für Personen über 18. Jahren zur Verfügung.
- (7) Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Platz gem. § 3 Abs. 2, 3 und 5 aufhalten.

#### **§ 4 Nutzungsregeln**

- (1) Abweichend oder ergänzend zu den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung sowie zu den in Abs. 2 genannten Benutzungszeiten können im Rahmen der Spielplatzbeschilderung Nutzungsregeln durch Schilder vor Ort konkretisiert werden.
- (2) Die Benutzung der in § 1 Abs. 2 genannten Spielplätze ist täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (3) Das Durchqueren eines Spielplatzes als Verbindungsweg zu Fuß oder in Schrittgeschwindigkeit mit dem Fahrrad ist unter Einhaltung der gebotenen Rücksicht auf dort Spielende auch außerhalb der Benutzungszeiten grundsätzlich zulässig.
- (4) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigenen Gefahr. Schutzhelme (Fahrradhelm, Skatehelm o.ä.), Schlüsselbänder o.ä. sind vor Benutzung von Spielgeräten (z.B. Klettergerüste) abzulegen, da sie ein Strangulationsrisiko darstellen. Bei der Nutzung von Skateanlagen sind dafür geeignete Schutzhelme und Protektoren zu benutzen.
- (5) Die Benutzenden der Spielplätze müssen sich so verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 5  
**Verbote**

Verboten ist insbesondere:

1. jede Verunreinigung oder Ablagerung von Abfällen,
2. die Entsorgung von Hundetüten und Hausmüll in den Abfallbehältern der Spielplätze,
3. Waffen und anderen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen, die geeignet oder bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
4. Feuer zu entzünden oder zu grillen,
5. Verursachung einer erheblichen Lärmbelästigung,
6. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitzubringen und/ oder zu konsumieren, sowie Drogen oder berauschende Mittel aller Art mitzuführen und zu konsumieren,
7. Verweilen unter Einwirkung von Alkohol und anderen nach den Vorschriften des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes verbotener Substanzen,
8. zu rauchen, ebenso die Nutzung von E-Zigaretten oder Shishas,
9. zu zelten oder zu nächtigen,
10. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
11. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
12. Hunde (ausgenommen Schul- und Assistenzhunde) sowie andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
13. Bänke, Hinweisschilder, Einfriedungen oder anderen Ausstattungsgegenständen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
14. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengmitteln,
15. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art,
16. Plakate aufzuhängen,
17. ein Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Rettungsfahrzeuge und Pflegefahrzeuge,
18. der Betrieb von Drohnen oder Modellfluggeräten sowie das Überfliegen der Anlage mit diesen.

§ 6  
**Beseitigungs- und Meldepflicht**

- (1) Wer die Spielplätze oder Spielgeräte verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Sonstige Schäden, Veränderungen oder Verunreinigungen sind der Stadtverwaltung zu melden.

§ 7  
**Hausrecht**

Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Hemmingen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der mit der Kontrolle Beauftragten nicht nachkommen, können der Spielplätze verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann Personen außerdem das Betreten der Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8  
**Haftung**

- (1) Wer die Spielplätze einschließlich ihrer Ausstattungsgegenstände zerstört, beschädigt, verunreinigt oder bestimmungswidrig verändert, hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Ist der Schaden durch minderjährige Nutzende verursacht worden, haften die Erziehungsberechtigten für den entstandenen Schaden. Es gilt die gesetzliche Schadensersatzpflicht gemäß § 828 BGB.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigenen Gefahr. Die Haftung der Stadt Hemmingen und ihrer Bediensteten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten beruhen. Die Stadt Hemmingen haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich Spielplatznutzende untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung eines Winterdienstes durch die Stadt Hemmingen besteht nicht.

§ 9  
**Ausnahmen**

Auf Antrag kann die Stadt Hemmingen im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Spielplatzsatzung zulassen.

§ 10  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer auf den Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Spielplatzsatzung zuwiderhandelt, in dem sie oder er
  - a) sich als nicht nutzungsberechtigte Person gem. § 3 auf dem Spielplatz aufhält
  - b) die Spiel- und Bolzplätze außerhalb der in § 4 Abs. 2, genannten bzw. auf den Spielplatzschildern genannten Zeiten benutzt
  - c) gegen die Verbote des § 5 Abs. verstößt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemmingen, 23.02.2023

L. S.   
Stadt Hemmingen  
Jan Dingeldey  
Bürgermeister

**2. Gemeinde Isernhagen**

§ 6

**Haushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 73.113.400 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 82.694.900 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.500 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 6.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 64.600.300 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 77.338.700 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 8.206.900 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 15.987.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 710.500 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.680.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

  - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 73.517.700 Euro
  - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 96.006.700 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 710.500 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.485.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 495 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 510 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 415 v. H.

1. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 Euro im Einzelfall.
2. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:
  - a) Bewegliche Anlagegüter 50.000 Euro
  - b) Bauliche Investitionen 250.000 Euro
3. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
4. Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Isernhagen, den 15.12.2022

Gemeinde Isernhagen  
Mithöfer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat am 20. Februar 2023, Az. 01.06 14 21 (07), die Genehmigung gem. § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 10.03. bis 20.03.2023 zur Einsichtnahme im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG., Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

Isernhagen, 28.02.2023

Gemeinde Isernhagen  
Mithöfer  
Bürgermeister

**3. Stadt Pattensen****Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- sowie Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Pattensen vom 17. November 2022 (Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 17.11.2022, für das Gebiet der Stadt Pattensen, folgende Verordnung erlassen:

## § 1

**Begriffsbestimmungen**

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der

Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, sowie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus, angehören (im nachfolgenden Katze genannt).

2. Freilebende sogenannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachkommen, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben und damit verbunden verwildert sind.
3. Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert aufzuhalten.

## § 2

### Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

1. Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung (Populationskontrolle) von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
2. Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Pattensen.

## § 3

### Allgemeine Kastrationspflicht

1. Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
2. Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
3. Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
4. Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von der Behörde beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

## § 4

### Kennzeichnung und Registrierung

1. Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration, durch Implantieren eines Microchips von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen und diese gemäß Absatz 2 zu registrieren.
2. Die Registrierung erfolgt in einem Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Microchips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

## § 5

### Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Pattensen oder der von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

## § 6

### Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Pattensen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
  - 1.2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
  - 1.3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
  - 1.4. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
  - 1.5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
  - 1.6. gegen Auflagen einer nach § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 8

### Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert und damit verbunden durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden sind und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Microchip gekennzeichnet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, spätestens jedoch zum 01.01.2023 in Kraft.

Pattensen, 01.12.2022

Stadt Pattensen  
Schumann  
Bürgermeisterin

**4. Stadt Seelze****Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Seelze**

Der Rat der Stadt Seelze hat auf Grund des § 58 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit den §§ 153 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23.02.2023 für die Rechnungsprüfung folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1****Stellung der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist gemäß § 154 NKomVG dem Rat in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt und nur ihm verantwortlich. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Rechnungsprüfung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung – unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat – unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem geltenden Recht unterworfen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, der Rechnungsprüfung Aufträge (Einzelaufträge) zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.
- (4) Den Fachausschüssen des Rates obliegen
  1. die Beratung des von der Rechnungsprüfung vorgelegten Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gem. § 156 Abs. 4 NKomVG für die ihnen jeweils zugeordneten Fachbereiche;
  2. die Beratung von Prüfungsberichten einschließlich evtl. Stellungnahmen für die ihnen jeweils zugeordneten Fachbereiche.
- (5) Dem Ausschuss für Finanzplanung und Zentrale Dienste werden neben dem Fachbereich 21 auch die Bereiche Verwaltungsleitung, Stabsabteilungen und Gleichstellung zur Beratung der o. g. Berichte zugeordnet. Des Weiteren wird diesem Ausschuss die Beratung einer zu erlassenen bzw. zu ändernden Rechnungsprüfungsordnung übertragen.
- (6) Bei der Beratung der o. g. Aufgaben nehmen die Leitung und – soweit erforderlich – die Prüferinnen bzw. Prüfer der Rechnungsprüfung teil.

**§ 2****Leitung, Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der städtischen Verwaltung verfügen, insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
- (2) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer und regelt durch Anordnungen ihre Tätigkeit. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen unabhängig und eigenverantwortlich und sind insoweit an Weisungen nicht gebunden.

**§ 3****Aufgaben**

- (1) Die Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegen, gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG, folgende gesetzliche Pflichtaufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
  2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
  3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
  4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
  5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.
- (3) Der Rat überträgt der Rechnungsprüfung außerdem, gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG, folgende Aufgaben:
  1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
  2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit; dabei soll die Rechnungsprüfung ihre Arbeit bei wichtigen Maßnahmen und Projekten bereits begleitend und nicht nur auf abgeschlossene Sachverhalte beschränkt wahrnehmen,
  3. die Prüfung der Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen,
  4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
  6. die Prüfung von Abrechnungen über fertig gestellte und abgeschlossene Baumaßnahmen (Schlussrechnungen),
  7. die Beratung der jeweiligen Organisationseinheiten im Rahmen der genannten Aufgaben mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten, soweit mit der Rechtsstellung der Rechnungsprüfung vereinbar. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine verbindliche Rechtsberatung,
  8. die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle),
  9. die Prüfung der Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Seelze an die Fraktionen des Rates auf ihre zweckentsprechende Verwendung,
  10. die Prüfung von Verwendungsnachweisen zu erhaltenen öffentlichen Zuwendungen, soweit dies von der jeweiligen Zuwendungsstelle gefordert wird.
- (3) Die gesetzlichen Pflichtaufgaben gehen den zusätzlich übertragenen Prüfaufgaben vor.



#### § 4 Befugnisse

- (1) Die Rechnungsprüfung ist berechtigt, von allen Organisationseinheiten jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern, den Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Behältern usw. und die Entnahme von Materialproben zu verlangen. Die Berechtigung umfasst auch den Zugriff auf gespeicherte Daten. Die Organisationseinheiten haben diesem Verlangen zu entsprechen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Rechnungsprüfung kann ohne vorherige Anmeldung Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Veranstaltungen besuchen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben erlässt die Leitung der Rechnungsprüfung eine Allgemeine Prüfungsanweisung, in der u. a. die Wertgrenzen für die Prüfung von Vergaben, Nachtrags- und Erweiterungsaufträge, die Vorlage von Schlussrechnungen sowie die Vorlage von Kauf- und Mietverträgen näher geregelt sind.

#### § 5 Mitteilungspflichten der Verwaltung

- (1) Der Rechnungsprüfung sind mitzuteilen:
  1. die allgemeinen Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang),
  2. die Ermächtigungen zur Unterzeichnung und Feststellung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe, Umfang),
  3. die Vollmachten zur Ausführung von Kassengeschäften (Name und Umfang).
  4. Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kaswesen, die festgestellt oder vermutet werden.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht,
  1. Änderungen von Verwaltungsabläufen und/oder interner Vorschriften organisatorischer, haushalts- oder kassenrechtlicher Art vorzunehmen,
  2. Bürokassen (Handvorschüsse) und sonstige Kassen einzurichten, zu ändern und aufzuheben,
  3. Gutscheine und geldwerte Drucksachen einzuführen, zu ändern oder aufzuheben,
  4. Satzungen zu erlassen,
  5. Verträge oder sonstige Vereinbarungen abzuschließen, wenn die finanziellen Auswirkungen die in der Allgemeinen Prüfungsanweisung festgelegten Wertgrenzen erreichen bzw. übersteigen und
  6. Verfahren auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung neu einzurichten oder zu ändern
 so rechtzeitig unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu unterrichten, dass sie zu dem jeweiligen Vorhaben eine Stellungnahme abgeben kann. Dabei hat sie sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu äußern.
- (3) Der Rechnungsprüfung sind alle amtlichen Verkündungsblätter sowie alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, Erlasse, Verfügungen der Aufsichtsbehörden, sämtliche Zuwendungsbescheide/Vereinbarungen hinsichtlich öffentlicher und privater Fördermittel zuzuleiten.

- (4) Alle Prüfungsankündigungen und Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover, Finanzamt, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften usw.) sind der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (5) Die Leitung der Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnungen, Beschlussvorlagen und sonstigen Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses (einschl. der Kommissionen), der Fachausschüsse und der Ortsräte. Sie ist berechtigt, bei den Sitzungen anwesend zu sein. Desgleichen erhält sie die Niederschriften über die stattgefundenen Sitzungen.
- (6) Die Vorlage der Unterlagen kann auch in digitaler Form oder durch Einräumen von Zugriffsrechten erfolgen.

#### § 6 Überwachung der Zahlungsabwicklung

- (1) Bei der dauernden Überwachung der Stadtkasse ist die Zahlungsabwicklung des gesamten Geschäftsbetriebes zu beobachten. Die Stadtkasse leitet der Rechnungsprüfung ihre Abschlüsse zur Kenntnisnahme zu. Über besondere Vorkommnisse in der Stadtkasse hat die Kassenverwaltung die Rechnungsprüfung zu unterrichten.  
Es ist mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) durchzuführen. Die Kassenprüfung umfasst auch das Verwahrgelass.
- (2) Die Bürokassen sind mindestens einmal jährlich durch die jeweilige Abteilungsleitung zu prüfen. Das Prüfungsrecht der Rechnungsprüfung wird dadurch nicht berührt.

#### § 7 Vergabeprüfungen

- (1) Vor der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie Lieferungen und Leistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist die Rechnungsprüfung zu beteiligen, wenn die geschätzten Auftragswerte (ohne Umsatzsteuer) die in der Allgemeinen Prüfungsanweisung festgelegten Wertgrenzen erreichen bzw. übersteigen.
- (2) Bei Vergaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabeverordnung (VgV) sowie freiberuflichen Leistungen, ist die Rechnungsprüfung ab den in der Allgemeinen Prüfungsanweisung festgelegten Wertgrenzen zu beteiligen.
- (3) Im Falle einer Beteiligung sind von der bearbeitenden Organisationseinheit alle Vergabeunterlagen mit einem Vergabevorschlag vorzulegen. Die Rechnungsprüfung ist vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs zu beteiligen. Entsprechendes gilt für Eilentscheidungen.
- (4) Die Regelung des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für den Abschluss von Miet-, Leasing-, Wartungs-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen. Hierfür gelten die in der Allgemeinen Prüfungsanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (5) Die Rechnungsprüfung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Prüfung gem. § 3 Abs. 1 Vergabefälle auch unterhalb der in der Allgemeinen Prüfungsanweisung festgesetzten Wertgrenzen zu prüfen.
- (6) Die bearbeitenden Organisationseinheiten haben der Rechnungsprüfung von Submissions- und Abnahmetermenin rechtzeitig zu unterrichten. Die Rechnungsprüfung ist berechtigt, an diesen Terminen teilzunehmen.

- (7) Die Rechnungsprüfung ist unverzüglich über vergaberechtliche Verfahren (z. B. vor der Vergabekammer) in Kenntnis zu setzen.

§ 8  
**Visakontrolle**

- (1) Die Visakontrolle als Maßnahme zur Vorbereitung der Prüfung gem. § 3 Abs. 1 wird von der Rechnungsprüfung nach Unterschriftsleistung der Anordnungsberechtigten, aber vor Zuleitung der Anordnungen an die Stadtkasse, vorgenommen. Art und Umfang der einer Visakontrolle unterliegenden Produktbuchbereiche werden von der Leitung der Rechnungsprüfung bestimmt. Die der Visakontrolle unterliegenden Anordnungen sind der Rechnungsprüfung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung unter Beachtung etwaiger Zahlungsfristen möglich ist.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Rechnungsprüfung und einer Organisationseinheit kann ein Mitglied der Verwaltungsleitung die Anordnung auch ohne Prüfvermerk durch die Stadtkasse ausführen lassen. Die Anordnung ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und die Rechnungsprüfung in Kenntnis zu setzen. Eine evtl. spätere Beanstandung wird hiervon nicht berührt.

§ 9  
**Durchführung von Prüfungen**

- (1) Bei Sonderprüfungen soll – soweit es der Prüfungszweck zulässt – die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit vorab über den Prüfungsinhalt unterrichtet werden. Zudem ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister frühzeitig über die geplante Prüfung in Kenntnis zu setzen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsabläufe durch die Prüfung möglichst nicht gehemmt oder gestört werden. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis mit der zuständigen Leitung besprochen werden.
- (2) Bei den Prüfungsgeschäften sind von der Rechnungsprüfung Tinte, Stifte, Kugelschreiber und Stempel in grüner Farbe zu verwenden. Die Verwendung dieser Farbe ist anderen Organisationseinheiten der Stadt sowie extern beauftragten Architekten und Ingenieuren untersagt. Eine Ausnahme gilt für die technische Prüfung in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.
- (3) Über wesentliche Feststellungen und Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer in jedem Fall einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen und der Leitung der Rechnungsprüfung vorzulegen. Geringfügige Beanstandungen sind mit den Organisationseinheiten unmittelbar zu klären.
- (4) Berichte über Sonderprüfungen und wesentliche Prüfungsbemerkungen sind über das zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung den betroffenen Organisationseinheiten zuzuleiten. Erforderliche Stellungnahmen haben über den gleichen Dienstweg zu erfolgen.
- (5) Die Organisationseinheiten, denen Prüfungsberichte oder sonstige Prüfungsbemerkungen mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb eines Monats zu äußern, sofern nicht im Einzelfall eine andere Frist vereinbart wurde. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der Organisationseinheit zu unterzeichnen.

§ 10

**Berichte über Prüfungen und sonstige Feststellungen**

- (1) Über festgestellte Veruntreuungen und sonstige strafbare Handlungen oder bei begründetem Verdacht von solchen hat die Leitung der Rechnungsprüfung den Rat, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und soweit Kassengeschäfte betroffen sind, die Kassenaufsichtsbeamtin oder den Kassenaufsichtsbeamten unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Rat den Schlussbericht der Rechnungsprüfung zu den Jahresabschlüssen einschließlich erforderlicher Stellungnahmen vor. Prüfungsberichte aufgrund von besonderen Beschlüssen des Rates und des Verwaltungsausschusses und Prüfungsberichte von besonderer Bedeutung legt die Rechnungsprüfung über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Rat oder dem Verwaltungsausschuss vor.

§ 11  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.02.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.03.2020 außer Kraft.

Seelze, den 24.02.2023

Stadt Seelze  
Masthoff  
Bürgermeister

**5. Stadt Sehnde****Haushaltssatzung der Stadt Sehnde für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 22. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1.1	der ordentlichen Erträge auf	53.388.300 €	56.403.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	64.507.700 €	69.088.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	383.900 €	4.732.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.083.100 €	53.662.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.169.500 €	64.917.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	758.800 €	6.098.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.985.800 €	16.798.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.245.000 €	10.718.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.733.200 €	1.967.200 €
	festgesetzt.		
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	60.086.900 €	70.478.400 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	70.888.500 €	83.682.700 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.227.000 € (2023) bzw. 10.700.100 € (2024) festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.938,800 € (2023) bzw. 7.040,500 € (2024) festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € (2023) bzw. 12.000.000 € (2024) festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.	560 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	560 v. H.	560 v. H.
2.	Gewerbsteuer	440 v. H.	440 v. H.

Sehnde, den 22.12.2022

Stadt Sehnde  
Kruse  
Bürgermeister

## Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ist vom Rat der Stadt Sehnde am 22.12.2022 beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Schreiben vom 21.02.2023 hat die Kommunaufsicht die § 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage, sowie dienstfreie Werktagen – im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde (3. OG, Zimmer 303), während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 23. Februar 2023

Stadt Sehnde  
Kruse  
Bürgermeister

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen

#### Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen für den Friedhof in Garbsen am 25.11.2022 folgende Änderung von § 6 der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 6

#### Gebührentarife

##### I. GRABRECHTSGEBÜHREN

##### A. Erwerb des Nutzungsrechts

a. Erbgrab (Wahlgrab) (je Platz auch Beisetzung von 4 Urnen möglich)	1.225 €
b. Rasenreihengrab (inkl. Grabplatte)	1.470 €
c. Kindergrab (bis 5 Jahre)	551 €
d. Urnengrab (100x100) für bis zu 4 Urnen	633 €
e. Urnenrasenreihengrab (40 x 40) für 1 Urne inkl. Grabplatte	627 €
f. Urnenrasengrab / Baumbestattung inkl. Grabplatte	736 €
g. Recht zur Urnenbeisetzung auf vorhandenem Erbgrab	130 €
h. Recht zu einer Tiefenbelegung	305 €
i. Grab für früh- und totgeborene Kinder *	300 €
j. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle (Erbgrab)	49 €
k. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle (Urnengrab)	26 €
l. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr für früh- und totgeborene Kinder	12 €

\* Anbringen einer Gedenktafel umsonst. Gestaltung: Auf die Grabstätte wird eine Schiefertafel als Markierung gelegt. Am Sockel des Engels kann eine kleine Gedenktafel mit dem Namen und dem Todestag des Kindes angebracht werden. Größe: 10 x 4 cm.

##### II. GRABMALGEBÜHREN

##### Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern (einschl. Entfernung des Grabmales)

a. Grabmal für ein Wahlgrab	125 €
b. Grabeinfassung	50 €
c. Kissenstein	50 €
d. Gedenkstein für Kinder ohne Grab	100 €

### III. SONSTIGE GEBÜHREN

#### A. Bestattungsfeier/ Kapellennutzung

- |  |       |
|--|-------|
| a. Aufbahrung mit Trauerfeier (inkl. Nutzung der Orgel, Leichenkammer, etc.) | 202 € |
| b. Bestattung ohne Kapellennutzung (für Grabaushub/Deponiegebühren)          | 50 €  |

#### B. Ausheben und Zuwerfen der Gruft

- |  |       |
|--|-------|
| a. Erdgrab (ohne Tannengrün)             | 380 € |
| b. Erdgrab (mit Tannengrün)              | 420 € |
| c. Tiefenbelegung (ohne Tannengrün)      | 550 € |
| d. Tiefenbelegung (mit Tannengrün)       | 600 € |
| e. Urnengrab                             | 150 € |
| f. Grab für früh- und totgeborene Kinder | 60 €  |

Die vorstehende Änderung des § 6 der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Änderung des §6 tritt der bisherige § 6 der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Garbsen, den 25. November 2022

L. S. Cornelia Breuker und Britta Runge  
Kirchenvorstand

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

L. S. R. Müller-Brandes und B. Wallrath-Peter  
Stadtkirchenvorstand





Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 616-46451**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---